

E I N G A N G

14. Juli 2015

10.6 Städtische Organe

**An
die Stadtverordnetenvorsteherin der
Kreisstadt Dietzenbach**

11.07.2015

**Eilantrag zum Thema
„Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“**

Die SVV möge wie folgt beschließen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, schnellstmöglich eine Stellungnahme der kommunalen Verbände zu dem Thema der Kompetenzverteilung bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kreisstadt Dietzenbach einzuholen. Dabei ist die Abgrenzung zwischen Stadtverordnetenversammlung, Magistrat und Gesellschafterversammlung zu klären. Vor allem ist die Frage der Verantwortung bei der Gestaltung der Gesellschaftssatzungen eindeutig zu beantworten.

Außerdem wird um eine Übersicht der geübten Praxis vergleichbarer Kommunen gebeten.

2. Der von Gesellschafterversammlung/Magistrat neu gefasste Gesellschaftsvertrag und die hiervon abgeleitete Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke wird bis zur angeforderten Stellungnahme ausgesetzt.

Begründung:

- In der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2011 stand der Punkt „Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Dietzenbach GmbH“ auf der Tagesordnung: „Gemäß § 8 Absatz 1, zweiter Spiegelstrich werden 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach nach dem Stärkeverhältnis der in der SVV vertretenen Fraktionen benannt und von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat entsandt. Eine Änderung der Anzahl Wenn dieser vom Magistrat eingebrachte Antrag damals korrekt war, dann wäre auch jetzt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.“
- Die HGO §125 (1) „Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften ...“ lässt nicht erkennen, dass ggfs. nur einige Mitglieder des Gemeindevorstandes in dem Aufsichtsrat vertreten sein könnten. Insofern gibt die vom Magistrat beschlossene Satzungsänderung, der Aufsichtsrat bestehe aus „mindestens drei und

höchstens elf Mitgliedern“ Spielraum für eine willkürliche Ausgrenzung von Magistratsmitgliedern.

- Die aktuelle Diskussion über die Entscheidungsbefugnisse von Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung ist Beleg für unterschiedliche Interpretationen der Kompetenzverteilung. So wurde erst in der vorletzten HAFI-Sitzung kontrovers über Entscheidungen zum innerstädtischen Busverkehr diskutiert. Im vergangenen Jahr wurde lange über die Einbeziehung der Stadtverordneten hinsichtlich des komplexen Themas „Stromkonzession“ diskutiert, um letztendlich zu erfahren, dass der Aufsichtsrat auf Basis des Gesellschaftsvertrages eine Beteiligung der Stadtwerke ablehnt. Beides geschah vor dem Hintergrund, dass der Gesellschaftsvertrag den meisten Stadtverordneten gar nicht bekannt ist.
- Bindet man in diese Diskussion auch noch die aktuelle Magistratsvorlage zur Verschmelzung von adg und Stadtwerke ein, so steigert dies mit Blick auf die im Gutachten angestellten (unausgegorenen) Perspektiven einer Gesellschaft öffentlichen Rechts die bestehende Verunsicherung. Im Gegensatz zu HGO §125 ist für die GÖR nämlich die ausführliche Beteiligung der Stadtverordneten im Verwaltungsrat und in der Gemeindevertretung sowie die Möglichkeit einer engen Führung der Geschäftsführung vorgesehen.

Jens Hinrichsen

